

Das Buch enthält viel mehr, als der Titel angibt, nämlich auch Katechesen (1—38) über die ganze Glaubenslehre.

Der 7., 11. und 12. Glaubensartikel werden ganz richtig nach dem Grundsatz der Kongregationen unter einem behandelt.

Die Nutzenwendungen sind manchmal zu vielfältig, wodurch der Erfolg in Frage gestellt wird, z. B. beim Leiden Jesu auf dem Delberge (S. 179): Gehorsam, Wachsamkeit, Gottergebenheit, Selbstüberwindung, während gerade die nächstliegenden Anwendungen, Liebe und Reue, fehlen.

„Gott dachte sich nämlich, ich will warten. Vielleicht werden die Menschen besser. Vielleicht hören sie auf zu sündigen“ (S. 24) widerspricht denn doch der Allwissenheit Gottes.

Bedenklich erscheint: „Er (Gott) hat keinen Kopf, keine Hände, keine Füße, keinen Bauch“ (S. 5); noch mehr die Behandlung des sechsten (S. 451 d) und gar des neunten Gebotes, trotz der Anmerkung 1) S. 495; das muß entschieden geändert werden.

S. 443 sollte doch auch von der Verderblichkeit des Aergernisses die Rede sein und die warnenden Worte Jesu (Matth. 18, 6, 7) angeführt werden.

Alle diese Bedenken und Meinungsverschiedenheiten können aber das Gesamturteil nicht beeinträchtigen: Das Buch bedeutet, sowie die Münchener Bestrebungen überhaupt einen freudig zu begrüßenden methobischen Fortschritt gegenüber den landläufigen „Katechismuserklärungen“ und wird jedem Katecheten, der es rationell verwendet, zum Nutzen gereichen.

Wien.

Joh. Ev. Fichler.

- 11) **Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes.** Von Dr. theol. et jur. Johann B. Haring, a.-ö. Professor an der k. k. Universität Graz. Erste Abtheilung. Graz, H. Mojer, 1906. 8°. (VIII und 410 S.) K 4.50 = M. 3.75.

Ein für uns Oesterreicher äußerst willkommenes Buch, das übrigens auch Ausländer gerne zur Hand nehmen werden. Wer immer bei uns Kirchenrecht dozierte, weiß, wie schwer sich unsere Theologiekandidaten bei aktuelleren Fragen der Praxis mit dem lieben Latein zurechtfinden. Und so entschließen sich denn gar manche während des theologischen Studiums nur schwer dazu, engere Freundschaft mit dem so vortrefflichen „Nichner“ zu schließen, viel lieber greifen sie zu Heiner, Sägmüller u. dgl., die in ihrem geliebten Deutsch zu ihnen reden, und lassen es sich nicht verdrießen, die namentlich im Vermögensrecht nicht seltenen Ergänzungen zu notieren. Die deutschen Kompendien des Kirchenrechtes mit besonderer Berücksichtigung Oesterreichs von Groß, Wahl-Schedl u. dgl. genügen für den Theologen nicht. So kommen denn obige „Grundzüge“ einem tatsächlichen Bedürfnisse entgegen. Gar so ängstlich wurde es gottlob mit dem Ausmaße der „Grundzüge“ nicht genommen. Die eben genannten „Lehrbücher“ von Heiner und Sägmüller weisen in dem entsprechenden ersten Teil nur ein Mehr von 60 beziehungsweise 90 Seiten auf, wobei Sägmüller auf circa 70 Seiten die Errichtung und Veränderung der Kirchenämter behandelt, die Haring dem zweiten Bande vorbehält; allerdings ist bei Haring der Kleindruck seltener angewendet, immerhin aber eine Menge des Details erreicht, das öfters über die erstere hinausgeht. Am deutlichsten tritt die Beschränkung auf das Nötigste in den Literaturangaben hervor, wo Haring nicht das Beispiel Sägmüllers, sondern Heiners befolgt, immerhin aber

im Gegensatz zu Michner die hauptsächlichste Literatur, und zwar bis auf die allerneueste Zeit ergänzt, vor den einzelnen Paragraphen verzeichnet. Die Quellenstellen werden mit Fleiß unter dem Striche notiert, wobei sich dann, wie es nun einmal Sitte ist, diese Anmerkungen zu Repertorien für verschiedenes mehr Nebensächliche ausweiten. Der geschichtlichen Entwicklung wird regelmäßig, so weit der Raum es zuläßt, Rechnung getragen; in der Berücksichtigung der staatlichen Verhältnisse oder Partikulargebräuche dominiert natürlich Oesterreich. Oester's werden Sondereinrichtungen der Salzburger Metropole herangezogen.

Dieser erste Band enthält nach der Einführung (S. 1—60) die Lehre von den Kirchenrechtsquellen (S. 61—114) und das kirchliche Verfassungsrecht; ein (noch ausstehender) zweiter soll das Verwaltungsrecht bringen. Eigentümlich ist diesem Lehrbuche die ziemlich ausgedehnte Erörterung von „juristischen Vorbegriffen“ (S. 2—36), wie Recht, Gesetz, Persönlichkeit, Rechtsgeschäft u. dgl., während an die „theologischen Vorbegriffe“ ganz mit Recht nur kurz erinnert wird (S. 37—41). Das Verhältnis zu anderen Konfessionen, Toleranz usw. wird nicht berührt. Unter „kirchenpolitischen Vorbegriffen“ erörtert Haring das prinzipielle Verhältnis von Staat und Kirche, schließt daran eine kurze Geschichte dieser Beziehungen (S. 46—51), um dann die kirchenpolitische Entwicklung in Oesterreich seit der Reformation zu schildern. Hier bot bisher Michner (N. 1900, S. 139—41) zu wenig, man mußte die Studierenden auf Bering verweisen. Haring gibt ein recht übersichtliches Bild der österreichischen Kirchenpolitik im 19. Jahrhundert (S. 52—60). Ich hätte noch gerne den Protest der Bischöfe gegen die Verfassung von 1849 in ihren sieben Denkschriften, die Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 über das Verhältnis der Kirche zu Staat und Schule, Näheres über die Bischofskonferenz vom 7. April bis 16. Juni 1856, die zur Ausführung des Konkordates berufenen Provinzialsynoden von Wien, Prag und Gran, endlich die formelle Kündigung des Konkordates durch § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 erwähnt gesehen; erwünscht wäre eine allgemeine Charakteristik des Konkordates, ebenso eine klare Feststellung der jetzigen kirchenpolitischen Lage in Oesterreich etwa im Sinne der Artikel 14 und 15 der Staatsgrundgesetze von 1867 und des Motivenberichtes zum Gesetze vom 7. Mai 1874 (Manz, Oesterreichische Gesetze XXVI., 18 f.). Die neueren Bischofs-Biographien, namentlich Wolfsgrubers-Kauscher, böten auch willkommenes Material betreffs der zwiespältigen Haltung des österreichischen Episkopates, aus der manche Folgeerscheinungen ihre Erklärung finden. Eine genaue Kenntnis des geschichtlichen Werdeganges unserer jetzigen kirchenpolitischen Verhältnisse ist für den jungen Priester eine äußerst gute Aussteuer für die öffentliche Betätigung. Unter der Literatur hätten hier Hussarek's präzipier Grundriß des österr. Staatskirchenrechtes und Heidlmair's „Oesterr. Kultuswesen“ (1898) einen Platz verdient. Um noch etwas beizufügen: Die äußere Organisation aller in Oesterreich anerkannten Konfessionen (oder wenigstens der Hinweis auf die maßgebenden Aktenstücke) hätte wohl in einer Anmerkung Platz finden können. Die kirchenpolitische Entwicklung außerdeutscher Staaten würde jedenfalls den Rahmen des beabsichtigten Zeitbildes überschreiten. — In der Abhandlung über die kirchlichen Rechtsquellen läßt Haring der Theorie derselben (S. 61—79) ihre geschichtliche Entwicklung (formelle Rechtsquellen) folgen (79—114), um mit einer Uebersicht über die Literatur des Kirchenrechts den Uebergang zur Rechtsdogmatik des Verfassungsrechtes zu finden. Dieses selbst bewegt sich in der gewöhnlichen Anordnung: Laien und Klerikerstand, kirchliche Ämter im allgemeinen (hier nur: Begriff, Rangordnung, Delegation, Exemption und allgemeine Pflichten der Inhaber) und im besonderen (Träger der Kirchenämter), endlich

Synodalwesen. Ueberall tritt das Bestreben hervor, nicht um den Buchstaben der Kirchenverfassung, sondern die tatsächliche Wirklichkeit in unseren Ländern zur Darstellung zu bringen, aber bei aller Rücksichtnahme auf die geänderten Verhältnisse doch die kirchliche Norm ernst zu würdigen und so viel als möglich durchzuführen. Auf Schritt und Tritt bemerkt man, daß das mittelalterliche Sprichwort „il canonista senza legge vale niente“ auf Haring keine Anwendung findet; der JUDr. ist wie bei seinem Lehrer von Scherer allenthalben deutlich an Form und Inhalt zu verspüren. Bei schwebenden Fragen z. B. betreffs des Kirchenstaates (S. 201) geht er äußerst umsichtig vor und verfolgt ihre neuesten Phasen (S. 180⁴ und 201⁹); ebenso in der Frage der Neuodifikation des kanonischen Rechtes (106). Daher wäre auch beim Weisheitshindernisse (164) statt der mißverständlichen Angabe, es sei in Oesterreich „bis in die neueste Zeit als indispensable behandelt“ worden, klarer bemerkt worden, daß neuestens staatlicherseits tatsächlich dispensiert wurde; der bekannteste Fall ist meines Wissens, in der Heimat des Verfassers vorgekommen. Unseren Sonderverhältnissen wird unter anderem in § 95 Bischöfliche Behörden, § 100 Militärseelsorge, § 105 Pastoral Konferenzen, § 106 Bischofskonferenzen Rechnung getragen. Mit der Vespreschung von Kongruangelegenheiten der Hilfspriester (S. 284 f.) wurde wohl dem Vermögensrechte vorgegriffen. Zu wünschen wäre eine noch genauere Uebersicht über österreichische Provinzial- und Diözesansynoden, Erwähnung des Konkordes zwischen Papst und Hilfsgeistlichen, insbesondere aber eine Klarstellung der kirchenrechtlichen Lage der Katecheten. Dieses Institut hat bei uns in Oesterreich bereits eine solche Ausdehnung genommen — in der Prager Erzdiözese allein werden über 240 Katecheten geführt — und stellenweise solch' ungeklärte Zustände geschaffen, daß in österreichischen Lehrbüchern des Kirchenrechtes das Beispiel Michners, diese neue Erscheinung zu übergehen, nicht weiter befolgt werden kann. Vielleicht hat aber der Verfasser unseren Katecheten ein Plätzchen im Verwaltungsrecht (Verwaltung des Lehramtes) reserviert; im vorliegenden „Verfassungsrecht“ wird (die Erwähnung der Lavanter Diözesansynode S. 297² abgerechnet) nicht einmal deren Namen erwähnt. Die Grenzen des Kirchenrechtes gegenüber der Pastoraltheologie dürften S. 149—50 (Verkehr mit weiblichen Personen) überschritten worden sein. Die Gehorsamspflicht der Laien (S. 180) gegenüber dem Bischof dürfte ebenso auf rein weltliche Dinge auszudehnen sein, wie beim Klerus, wenn dadurch „kirchenfeindliche Tendenzen gefördert werden“, wie Anmerkung 4 beweist. Interessant ist die Bestellung des Kapitularvikars durch den Metropolitanen in Gurk, Lavant, Seckau (S. 256), ferner das Vorkommen von Titularbischöfen ohne Weihe in Ungarn, 24 an Zahl vom Könige ernannt (S. 262). Als Flüchtigkeit fiel mir auf: Villa des Kastells Gandolfo (S. 201) statt Landsitz Castel Gandolfo; S. 199 Praeneste [Palestrina] umgekehrt in Klammer zu setzen; Bullarium von Coquelines (1739—44), das bis Clemens XIII. (1758—69) reichen soll (S. 109), es wurde tatsächlich von 1733—62 gedruckt; der dritte Teil der apostolischen Konstitutionen und die Schlußpredation sind (S. 81) nicht datiert. Das zuverlässige Sachregister (S. 303—10) ließe sich leicht ergänzen z. B. Ehrenkanoniker, Evang. Kirche, Erzpriester, Expositorium canoniale, Inkorporation, Kappengang, Primicerius, Pönitentiar, Scholastikus u. a.

So darf ich denn meiner Ueberzeugung dahin Ausdruck geben, daß der erste Band von Haring's „Grundzügen“ — das jüngere Brüderchen wird hoffentlich nicht allzulange auf sich warten lassen — uns ein prächtig gelungenes Lehrbuch des Kirchenrechtes speziell für österreichische Verhältnisse verspricht, wozu ich dem verehrten Verfasser, wie allen, welche sich desselben beim Studium bedienen werden, vom Herzen gratuliere.

Prag.

Karl Hilgenreiner.